

Kinderschutzkonzept von Styria vitalis

Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung
für das Wohl und den Schutz von Kindern und
Jugendlichen

Stand: Februar 2025

Gefördert durch:



1. An wen richtet sich das Konzept?

Das Kinderschutzkonzept von Styria vitalis richtet sich an:

- MitarbeiterInnen und PraktikantInnen von Styria vitalis
- Freie DienstnehmerInnen von Styria vitalis
- Von Styria vitalis beauftragte externe ReferentInnen/TrainerInnen (= Beauftragte)

Styria vitalis verpflichtet sich, das **Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen** in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte sichern und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

Zielsetzung der Verhaltensleitlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es, dass MitarbeiterInnen und Beauftragte von Styria vitalis eine **gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen** wahrnehmen.

2. In welchen Arbeitsbereichen von Styria vitalis besteht ein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen?

Unter **Kindern und Jugendlichen** verstehen wir Menschen im Alter **von 0 bis 18 Jahren**.

- Patenfamilien für Kinder von psychisch belasteten oder erkrankten Eltern
- Kariesprophylaxe in Kindergärten und Volksschulen
- Workshops und Projekte mit Kindern und Jugendlichen in Kindergärten, Schulen und Gemeinden (z.B. feel ok-Workshops, Gesundheitsrallye in Gemeinden, Sinnes- und Geschmacksschulungen, Tanzworkshops)

3. Kinderschutzbeauftragte bei Styria vitalis

Die Kinderschutzbeauftragten sind erste Ansprechpersonen zu Themen des Kinderschutzes sowie bei etwaigen Fällen von Verdacht auf Grenzverletzungen oder Gewalt in den Arbeitsbereichen.

- **Petra Di Noia:** 0316 / 82 20 94-43 oder 0660 / 177 5805, petra.dinoia@styriavitalis.at
- **Hanna Hörtnagl:** 0316 / 82 20 94-55, hanna.hoertnagl@styriavitalis.at
- **Magdalena Trost:** 0316 / 82 20 94-13, magdalena.trost@styriavitalis.at

4. Wir bekennen uns zum Kinderschutz

Mit diesem Kinderschutzkonzept stellen wir uns klar **gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt** und sorgen dafür, dass der Schutz von Kindern in den Arbeitsbereichen von Styria vitalis bestmöglich sichergestellt ist. Die Interessen der Kinder und ihr Wohl stehen im Vordergrund, und die **Einhaltung der Kinderrechte** wird bestmöglich gewährleistet.

Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihre besondere Schutzwürdigkeit sind in zahlreichen internationalen, nationalen und regionalen Dokumenten geregelt. Das vorliegende Konzept basiert auf folgenden Dokumenten (► im Anhang auf den Seiten 8 + 9 detaillierter angeführt):

- UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO) und Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- Steirische Landesgesetze

Gewaltverbot & Kinderschutz in Österreich

In Österreich ist der **Einsatz jeglicher Form von Gewalt** gegen Kinder **als Erziehungsmittel** in der Familie, in Schulen und Einrichtungen **seit 1989 verboten**.

Kinderschutz zielt darauf ab, ein **schützendes und stärkendes Lebensumfeld für Kinder** zu schaffen, damit die Kinderrechte auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung gewährleistet sind. Diese Aufgabe setzt notwendigerweise die Zusammenarbeit verschiedenster AkteurInnen voraus. In diesem Sinne kooperiert Styria vitalis im Bedarfsfall mit den Familien, mit der Kinder- und Jugendhilfe oder der Polizei und kommt der **gesetzlichen Mitteilungspflicht bei konkretem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** nach (► Link zum Formular siehe Seite 8).

5. Welche Formen von Gewalt werden unterschieden?

Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und steht in der Regel mit Machtungleichgewicht und Abhängigkeiten in Zusammenhang. Sie können durch Erwachsene, aber auch durch Kinder gegenüber anderen Kindern entstehen. Gewalt schließt auch jene von Kindern an sich selbst (z.B. Selbstverletzung) mit ein. Vielfach sind betroffene Kinder gleichzeitig mehrfachen Formen von Gewalt ausgesetzt, teilweise auch in Verbindung mit ihrer Ausbeutung z.B. durch die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen und mit erhöhtem Risiko bestimmter Gruppen wie etwa Kindern mit Behinderungen.

Wir verwenden in diesem Kinderschutzkonzept den **Gewaltbegriff, der auch Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 5 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern 2011** zugrunde liegt.

5.1 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst die **absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs**. Es handelt sich um alle Formen von Miss-handlungen wie das Schlagen, Schütteln von Babys und kleinen Kindern, Stoßen, Treten, Boxen, das Werfen von Gegenständen, das Ziehen an den Haaren, das Prügeln mit den Fäusten oder Gegenständen, das mit dem Kopf gegen die Wand Schlagen, das Verbrennen, Attacken mit Waffen usw. bis hin zum Mordversuch oder Mord.

5.2 Psychische Gewalt

Diese Gewaltform umfasst das **Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung** sowie sämtliche Formen der **Misshandlung mittels psychischen oder emotionalen Drucks**. Dazu gehört jede Form von Zwang, Beschämung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, des Lächerlichmachens, Beschimpfens, des in Furcht Versetzens, Ignorierens, Isolierens und Einsperrens ebenso wie das Miterleben von häuslicher Gewalt, Stalking, Mobbing/Bullying/Cyberbullying sowie Liebesentzug oder das Erzeugen von Schuldgefühlen.

5.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt sind die **tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes**, damit sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. („Hands-on-Delikte“) zu verstehen. Ebenso zählen dazu **Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt** wie z.B. das Zeigen von pornographischem Material („Hands-off-Delikte“). Sexuelle Gewalt ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs. Dabei geht es ebenso um Verleitung zu sexuellen Handlungen wie um Zwang zu solchen Handlungen. Sexualisierte Gewalt erfolgt oftmals in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, z.B. bei der Herstellung und Verbreitung von Darstellungen dieser Gewalthandlungen im Internet (früher meist als „Kinderpornographie“ bezeichnet).

5.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet „die andauernde oder wiederholte **Unterlassung fürsorglichen Handelns** sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“. Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen. Entsprechend werden mehrere Unterformen von Vernachlässigung unterschieden: **körperliche Vernachlässigung** (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung oder angemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung etc.), **erzieherische Vernachlässigung** (Mangel an Interaktion, fehlende Beachtung von Bedürfnissen oder Förderbedarfs) und **emotionale Vernachlässigung** (Mangel an Wärme in der Beziehung, wenig Halt und Unterstützung). Zu neueren Formen von Vernachlässigung zählt **fahrlässig geduldeter oder zu häufiger Medienkonsum**, insbesondere von altersinadäquaten oder gewalttätigen Medieninhalten.

Unterlassungen können aktiv (wissentlich) oder passiv (aus Mangel an Einsicht oder Wissen) erfolgen.

5.5 Strukturelle/institutionelle Gewalt

Dabei handelt es sich um **Gewaltformen, die nicht von einem handelnden Subjekt ausgehen**, sondern in die **Struktur eines größeren Systems** eingebaut sind. Dieses System kann z.B. die **Gesellschaft** sein oder auch eine **Organisation** bzw. ein bestimmter Bereich wie etwa das Bildungssystem.

Ein Beispiel soll diese Form von Gewalt erläutern: Aufgrund von chronischer Personalknappheit in einem Kindergarten sind die MitarbeiterInnen „ausgepowert“ und im Arbeitsalltag selbst bei kleineren Herausforderungen oft überfordert. Supervision/Intervision findet nicht statt. Dadurch kommt es immer wieder zu Fehlverhalten (z.B. grober Umgangston), die Beschwerden seitens der Eltern häufen sich, die Fluktuation der MitarbeiterInnen ist hoch.

6. Wie können wir der Ausübung von Gewalt vorbeugen?

- **Kinderschutzteam:** Styria vitalis hat ein aus aktuell drei Personen bestehendes Team von Kinderschutzbeauftragten, welches als Ansprechstelle für alle Fragen rund um den Kinderschutz fungiert (► siehe Seite 2).
- **Schulungen:** Das Kinderschutzteam organisiert regelmäßig Schulungen zum Thema Kinderschutz für die MitarbeiterInnen.
- **Verhaltensleitlinien:** Styria vitalis hat Verhaltensleitlinien zum Schutz und Wohle von Kindern und Jugendlichen formuliert, zu deren Einhaltung sich alle MitarbeiterInnen und Beauftragten mit ihrer Unterschrift verpflichten (► siehe ab Seite 10).
- **Strafregisterauszug:** MitarbeiterInnen, die mit Kindern arbeiten, müssen bei Neueintritt einen (erweiterten) Strafregisterauszug vorlegen.
- **Fallmanagement bei Verdachtsfällen:** Sollten MitarbeiterInnen im Rahmen ihrer Arbeit einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben, können sie sich an einem eigens entwickelten Fallmanagement orientieren (► siehe ab Seite 16).
- **Beschwerdemanagement:** Sollten externe Personen im Verhalten von MitarbeiterInnen oder Beauftragten von Styria vitalis die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung sehen, finden sie auf der Homepage von Styria vitalis unter styriavitalis.at/kinderschutz/ oder auf Nachfrage die entsprechenden AnsprechpartnerInnen (► siehe Seite 6).

7. Wie gehen wir vor, wenn wir einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben?

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen und Gewalt überall passieren können. Wir sorgen mit einem **Krisenplan (= Fallmanagement)** dafür, dass alle MitarbeiterInnen von Styria vitalis im Falle eines Verdachts auf Gewalt gut orientiert sind, um zügig - aber dennoch mit Bedacht - die **notwendigen Schritte setzen** zu können. Auf den Seiten 16 bis 18 wird die Vorgangsweise im Verdachtsfall für unterschiedliche Arbeitsbereiche/Settings grafisch dargestellt.

8. An wen können sich externe Personen im Falle einer Beschwerde über ein Verhalten von MitarbeiterInnen oder Beauftragten von Styria vitalis wenden?

Für die MitarbeiterInnen sowie für die Beauftragten von Styria vitalis gelten **in Bezug auf den Kinderschutz eigene Verhaltensleitlinien** (► siehe ab Seite 10). Sollte eine externe Person (z.B. Eltern, Pädagoge, Patin) eine Missachtung dieser Leitlinien wahrnehmen und eine **Beschwerde über eine/n MitarbeiterIn von Styria vitalis** einbringen wollen, kann sie sich – je nach Arbeitsbereich – per Mail oder telefonisch (0316/82 20 94 – jeweilige DW) an folgende Personen bei Styria vitalis wenden:

- **Patenfamilienangebot:** Karin Reis-Klingspiogl, karin.reis-klingspiogl@styriavitalis.at, DW 80
- **Bereich Zahngesundheit:** Bernadette Jauschneg, bernadette.jauschneg@styriavitalis.at, DW 61
- **Bereich Kindergarten & Schule:** Inge Zelinka-Roitner, inge.zelinka-roitner@styriavitalis.at, DW 41
- **Bereich Gemeinde:** Gerlinde Malli, gerlinde.malli@styriavitalis.at, DW 58
- **Bereich Ernährungskompetenz/Lebensstil:** Silvia Marchl, silvia.marchl@styriavitalis.at, DW 71

Beschwerden über von Styria vitalis beauftragte Personen aus anderen Organisationen, werden an die jeweilige Organisation weitergeleitet. In dem Fall gilt das Kinderschutzkonzept der beauftragten Organisation.

Beschwerden über von Styria vitalis beauftragte Personen, die keiner Organisation angehören, werden von der zuständigen Bereichsleitung bei Styria vitalis behandelt.

9. Administration der internen Abläufe

1. Bekanntmachung des Kinderschutzkonzepts

Das Kinderschutzkonzept von Styria vitalis ist in seiner jeweils aktuellsten Fassung über die Website von Styria vitalis abrufbar. Download unter: styriavitalis.at/kinderschutz/

2. Regelmäßige Aktualisierung

Das Kinderschutzkonzept wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die MitarbeiterInnen werden über etwaige Aktualisierungen per Mail informiert, damit immer alle auf dem neuesten Stand sind.

3. Unterschriebene Verhaltensleitlinien

MitarbeiterInnen, PraktikantInnen und extern Beauftragte von Styria vitalis verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der im jeweils aktuellen Kinderschutzkonzept integrierten Verhaltensleitlinien im Rahmen ihrer Tätigkeit für Styria vitalis.

- **Kinderschutzkonzept bei Styria vitalis:** Alle MitarbeiterInnen (Stand: Februar 2025) bestätigen mit ihrer Unterschrift, das Kinderschutzkonzept inklusive der darin enthaltenen Verhaltensleitlinien zu kennen und sich daran zu halten.
- **Neue MitarbeiterInnen & Wiedereinstieg:** Bei Neueintritt oder bei Wiedereinstieg nach einer Karenz wird die Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters bei Arbeitsantritt eingeholt.
- **Dauer der Gültigkeit der Unterschrift:** Die Unterschrift gilt bis auf Widerruf.

4. Strafregisterauszüge

MitarbeiterInnen von Styria vitalis, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen bei Neueintritt einen (erweiterten) Strafregisterauszug vorlegen.

10. Anhang

1. Formular zur Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen

Ein **elektronisch ausfüllbares PDF-Formular** zur Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen an die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich als Download auf der Website des Bundeskanzleramtes:

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/mitteilungspflichten.html

2. Rechtliches/Gesetze

2.1 UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK)

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) legt als völkerrechtlicher Vertrag in 54 Artikeln die Kinderrechte fest. Im Laufe der Zeit wurde sie durch drei Zusatzprotokolle ergänzt: Schutz vor sexueller Ausbeutung, Verbot von KindersoldatInnen, Recht auf Individualbeschwerde.

Als Kinder im Sinne der Konvention sind alle Personen unter 18 Jahren zu verstehen. Die KRK wurde von allen Staaten – somit auch von Österreich – 1989 unterzeichnet. In der Folge haben alle unterzeichnenden Staaten mit Ausnahme der USA das Abkommen ratifiziert. In Österreich trat die KRK 1992 in Kraft, was aber nicht bedeutet, dass die Kinderrechte der KRK seit damals österreichweit rechtliche Geltung haben. Denn die KRK steht unter einem Erfüllungsvorbehalt, d.h., dass Österreich und die Bundesländer im Rahmen ihrer Kompetenzen Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung erlassen müssen. Leider ist das noch nicht umfassend geschehen.

Die **vier Grundprinzipien** und die daraus abgeleitete Rechte in der KRK lauten:

1. Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot (Art. 2)
2. Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3)
3. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)
4. Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung (Art. 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich die **40 konkreten Kinderrechte in drei Kategorien**:

1. Zu den Versorgungsrechten zählen u.a. das Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung und angemessene Lebensbedingungen.
2. Die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern wird durch Schutzrechte wie das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung (in jeder Form) hervorgehoben.
3. Ergänzend gibt es Informations- und Beteiligungsrechte. Dazu zählt vor allem das Recht auf freie Meinungsäußerung. Kindern ist der Zugang zu kindgerechten Medien zu gewähren und ihre Privatsphäre ist zu achten.

2.2 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)

2011 wurden sechs der 40 Kinderrechte durch das BVG Kinderrechte verankert:

- Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 1)
- Recht auf beide Elternteile (Art. 2)
- Verbot von Kinderarbeit (Art. 3)
- Recht auf Meinungsäußerung (Art. 4)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 5)
- Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art. 6)

Das Verbot von Kinderarbeit und das Recht auf gewaltfreie Erziehung gelten absolut, d.h., dass sie nicht eingeschränkt werden dürfen. Die anderen Kinderrechte können nur unter strengen Voraussetzungen durch Gesetze eingeschränkt werden (Art. 7).

2.3 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

Vor 2019 war das B-KJHG als Grundsatzgesetz des Bundes der Maßstab für landesrechtliche Umsetzungen. Seit der damaligen Verfassungsnovelle fallen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in die Kompetenz der Länder. Einige relevante Bestimmungen aus der unmittelbaren Bundesvollziehung sind allerdings im Gesetz verblieben. Für unsere Arbeit relevant ist vor allem § 37 B-KJHG. Dieser legt eine Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Kindeswohlgefährdung fest. Ebenfalls von Bedeutung ist § 38 B-KJHG, der die Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe gesetzlich regelt.

2.4 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Das ABGB regelt das Zusammenleben in der Familie und ist eine maßgebliche Rechtsquelle. Zentrale Anknüpfungspunkte sind das Gewaltverbot in § 137 ABGB sowie § 138 ABGB, der eine bestmögliche Berücksichtigung des Kindeswohls vorschreibt. Zudem dienen die familienrechtlichen Vorschriften im ABGB als Beratungs- bzw. Informationsgrundlage.

2.5 Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO) und Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Das StGB, die StPO und das JGG enthalten die wesentlichen strafrechtlichen Vorschriften für die Arbeit mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen.

2.6 Steirische Landesgesetze

In der Steiermark gelten folgende Gesetze zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte, die für das Patenfamilienangebot relevant sind:

- Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz 2017
- Steiermärkisches Jugendgesetz
- Steiermärkisches Landessicherheitsgesetz
- Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2017
- Steiermärkisches Lichtspielgesetz 1983

Verhaltensleitlinien für MitarbeiterInnen und PraktikantInnen zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Styria vitalis verpflichtet sich, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Präventionsmaßnahmen etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte sichern und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

Name: _____

- Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift zur **Einhaltung unseres Kinderschutzkonzeptes** (styriavitalis.at/kinderschutz) **sowie der darin enthaltenen Verhaltensleitlinien.**
- Ich trage für die Beachtung der Verhaltensleitlinien im Rahmen meiner Tätigkeit für Styria vitalis Sorge.
- Ich reagiere auf alle eventuellen Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse und informiere die Bereichsleitung und/oder ein Mitglied des Kinderschutz-Teams von Styria vitalis.
- Ich halte mich im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung an das im Kinderschutzkonzept integrierte Fallmanagement.

Ich Sorge für einen Rahmen, der einen vertrauens- und respektvollen, ermutigenden und vorurteilsfreien Umgang miteinander gewährleistet.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen werde ich ...

- ... alle gleichwertig und gleichrangig behandeln, ihre Würde respektieren und niemanden bevorzugen oder benachteiligen. Das gilt unabhängig von Alter, Geschlecht, körperlicher und psychischer Verfassung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Religion oder wirtschaftlicher Stellung.
- ... bei allen Aktivitäten das Prinzip der Freiwilligkeit wahren.
- ... ihre Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit fördern
- ... ihre Meinungen ernst nehmen, ihre Stärken und Talente wahrnehmen und stärken und sie damit als eigenständige Persönlichkeit fördern.
- ... ihre Sorgen und Krisen ernst nehmen und nach Möglichkeit handeln.
- ... ihre individuellen Grenzen respektieren und ihre Empfindungen zu Nähe und Distanz achten, aber auch meine eigenen wahren und mich dementsprechend respektvoll verhalten und altersadäquat mit körperlicher Nähe, die von den Kindern ausgeht, umgehen.
- ... mich bei Unsicherheiten im beruflichen Kontext im Umgang mit Grenzen, Nähe und Distanz an die Kinderschutzbeauftragten wenden.
- ... nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass in Gruppensettings eine weitere erwachsene Person anwesend bzw. in Einzelsettings eine erwachsene Person in Reichweite ist.
- ... bei Workshops in externen Institutionen (z.B. Kindergärten, Schulen) die jeweiligen Verhaltensregeln und Kinderschutzrichtlinien der Einrichtung einhalten.

Ich unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung

Kinder und Jugendliche werde ich ...

- ... niemals schlagen oder in anderer Form körperlich Gewalt ausüben.
- ... niemals als erzieherische Maßnahme demütigen.
- ... niemals sexuell, körperlich oder emotional misshandeln oder ausbeuten.
- ... niemals pornographischem Material aussetzen.
- ... niemals in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehmen, streicheln, küssen oder berühren (auch nicht bei Begrüßungsritualen).
- ... niemals bei intimen Aktivitäten unterstützen, die allein bewältigt werden können
Wenn Kinder und Jugendliche Hilfe benötigen, ist das Betreuungspersonal zuständig.
- ... niemals um einen Dienst oder Gefallen bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch betrachtet werden könnte.
- ... niemals mit meinem Privathandy fotografieren, niemals Fotos der Kinder oder Jugendlichen privat nutzen und niemals Fotos veröffentlichen, auf denen Kinder oder Jugendliche erkennbar sind. Fotos von Kindern und Jugendlichen dürfen ausschließlich im Einverständnis mit den Familien und nur mit dem Diensthandy oder einer Dienstkamera oder von professionellen Fotografen im Rahmen von vereinbarten Fototerminen gemacht werden.

Kindern und Jugendlichen gegenüber werde ich ...

- ... keine unangemessenen, unsittlichen oder missbräuchlichen Ausdrücke benutzen und keine sexualisierte Sprache in deren Umfeld tolerieren.
- ... keine sexuellen Anspielungen machen oder zweideutige Handlungen setzen.
- ... kein gefährliches und misshandelndes Verhalten dulden oder unterstützen.
- ... niemals deren Schutzbedürftigkeit ausnützen oder verletzen.
- ... proaktiv keinen Körperkontakt suchen.

Mit Kindern und Jugendlichen werde ich ...

- ... keine privaten Kontaktdaten austauschen.
- ... keine Beziehung aufbauen, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- ... niemals sexuelle Aktivitäten durchführen.
- ... mich möglichst nicht alleine in verschlossenen Räumen aufhalten.

Beispiele aus den Arbeitsbereichen von Styria vitalis zur Veranschaulichung der Verhaltensleitlinien

Alle Settings

- Im Rahmen von Begrüßungsritualen darauf achten, inwiefern ein Kind oder Jugendlicher berührt oder umarmt werden möchte bzw. inwieweit die Art der Begrüßung zum kulturellen Hintergrund des Kindes bzw. Jugendlichen passt.

Patenfamilienangebot

- Keine Bevorzugung oder Benachteiligung bei der Vermittlung von Patenschaften
- Keine privaten Kontakte zu Patenkindern: z.B. nicht im Auto oder nach Hause mitnehmen, kein privater Austausch über soziale Medien oder Weitergabe der eigenen privaten Telefonnummer.
- Bei Hausbesuchen und etwaigen Kinderzimmerbesichtigungen mit dem Kind die Zimmertür immer unverschlossen lassen.
- Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen bei Styria vitalis bevorzugt im Besprechungsraum durchführen, da dieser Raum durch die Glastür von außen einsehbar ist.
- Die Patenfamilien über das Kinderschutzkonzept für Patenfamilien informieren, ihre Unterschrift einholen und auf die Einhaltung der Verhaltensleitlinien achten.
- Mit den Patenfamilien regelmäßig Schulungen zum Kinderschutzkonzept durchführen.

Umsetzung von Bewegungsangeboten

- Für jeweils eigene Räumlichkeiten zum Umziehen für Mädchen und Burschen sorgen und darauf achten, dass kein/e TrainerIn des anderen Geschlechts beim Umziehen anwesend ist.
- Berührungen (z.B. am Gesäß) im Rahmen von Hilfestellungen bei der Durchführung von Sport- und Bewegungsübungen ankündigen und sensibel vorgehen.

Workshops zur sexuellen Bildung

- Bei der Umsetzung der Workshops muss eine weitere erwachsene Person in Reichweite sein.
- Einhaltung der unterschriebenen „Vereinbarung über die Grundsätze zur Umsetzung der schulischen Sexualpädagogik“

Zahngesundheit

- Die Kinder darin unterstützen, für ihre Zahngesundheit Verantwortung zu übernehmen und möglichst selbstständig Zähne zu putzen.
- Darauf achten, dass beim Zahnputztraining eine weitere erwachsene Person anwesend bzw. in Reichweite ist.
- Beim Zahnputztraining die eigenen Grenzen und jene des Kindes respektieren, wenn sich z.B. ein Kind an einen kuschelt und man das nicht will.

Kindergarten & Schule

- Kinder nicht auf die Toilette begleiten oder ihnen beim Umziehen helfen.
- Wenn ein Kind von einem belastenden Streit mit einem anderen Kind berichtet oder Jugendliche von psychischen Belastungen erzählen, dann diese Sorgen ernst nehmen und in Absprache mit den Betroffenen die verantwortlichen PädagogInnen oder BetreuerInnen mit ins Boot holen.

Datum

Unterschrift

Verhaltensleitlinien für extern Beauftragte zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Styria vitalis verpflichtet sich, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Präventionsmaßnahmen etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte sichern und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

Name: _____

- Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift zur Einhaltung der Verhaltensleitlinien und trage für die Beachtung der Verhaltensleitlinien im Rahmen meiner Tätigkeit für Styria vitalis Sorge.
- Ich reagiere auf alle eventuellen Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse und informiere meine Ansprechperson bei Styria vitalis.

Ich Sorge für einen Rahmen, der einen vertrauens- und respektvollen, ermutigenden und vorurteilsfreien Umgang miteinander gewährleistet.

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen werde ich ...

- ... alle gleichwertig und gleichrangig behandeln, ihre Würde respektieren und niemanden bevorzugen oder benachteiligen. Das gilt unabhängig von Alter, Geschlecht, körperlicher und psychischer Verfassung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Religion oder wirtschaftlicher Stellung.
- ... bei allen Aktivitäten das Prinzip der Freiwilligkeit wahren.
- ... ihre Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit fördern
- ... ihre Meinungen ernst nehmen, ihre Stärken und Talente wahrnehmen und stärken und sie damit als eigenständige Persönlichkeit fördern.
- ... ihre Sorgen und Krisen ernst nehmen und nach Möglichkeit handeln.
- ... ihre individuellen Grenzen respektieren und ihre Empfindungen zu Nähe und Distanz achten, aber auch meine eigenen wahren und mich dementsprechend respektvoll verhalten und altersadäquat mit körperlicher Nähe, die von den Kindern ausgeht, umgehen.
- ... mich bei Unsicherheiten im beruflichen Kontext im Umgang mit Grenzen, Nähe und Distanz an die Kinderschutzbeauftragten wenden.
- ... nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass in Gruppensettings eine weitere erwachsene Person anwesend bzw. in Einzelsettings eine erwachsene Person in Reichweite ist.
- ... bei Workshops in externen Institutionen (z.B. Kindergärten, Schulen) die jeweiligen Verhaltensregeln und Kinderschutzrichtlinien der Einrichtung einhalten.

Ich unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung

Kinder und Jugendliche werde ich ...

- ... niemals schlagen oder in anderer Form körperlich Gewalt ausüben.
- ... niemals als erzieherische Maßnahme demütigen.
- ... niemals sexuell, körperlich oder emotional misshandeln oder ausbeuten.
- ... niemals pornographischem Material aussetzen.
- ... niemals in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehmen, streicheln, küssen oder berühren (auch nicht bei Begrüßungsritualen).
- ... niemals bei intimen Aktivitäten unterstützen, die allein bewältigt werden können
Wenn Kinder und Jugendliche Hilfe benötigen, ist das Betreuungspersonal zuständig.
- ... niemals um einen Dienst oder Gefallen bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch betrachtet werden könnte.
- ... niemals mit meinem Privathandy fotografieren, niemals Fotos der Kinder oder Jugendlichen privat nutzen und niemals Fotos veröffentlichen, auf denen Kinder oder Jugendliche erkennbar sind. Fotos von Kindern und Jugendlichen dürfen ausschließlich im Einverständnis mit den Familien und nur mit dem Diensthandy oder einer Dienstkamera oder von professionellen Fotografen im Rahmen von vereinbarten Fototerminen gemacht werden.

Kindern und Jugendlichen gegenüber werde ich ...

- ... keine unangemessenen, unsittlichen oder missbräuchlichen Ausdrücke benutzen und keine sexualisierte Sprache in deren Umfeld tolerieren.
- ... keine sexuellen Anspielungen machen oder zweideutige Handlungen setzen.
- ... kein gefährliches und misshandelndes Verhalten dulden oder unterstützen.
- ... niemals deren Schutzbedürftigkeit ausnützen oder verletzen.
- ... proaktiv keinen Körperkontakt suchen.

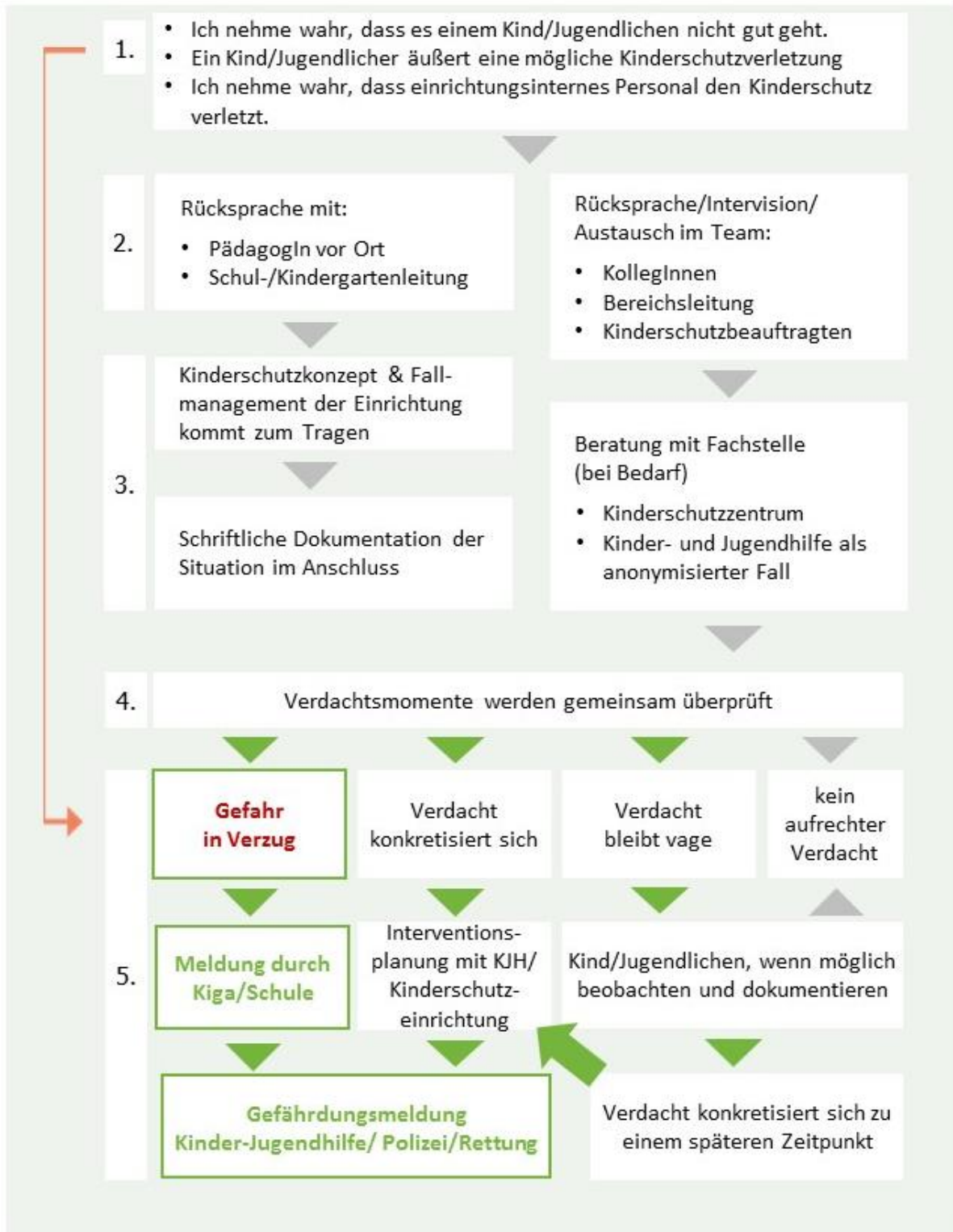
Mit Kindern und Jugendlichen werde ich ...

- ... keine privaten Kontaktdaten austauschen.
- ... keine Beziehung aufbauen, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- ... niemals sexuelle Aktivitäten durchführen.
- ... mich möglichst nicht alleine in verschlossenen Räumen aufhalten.

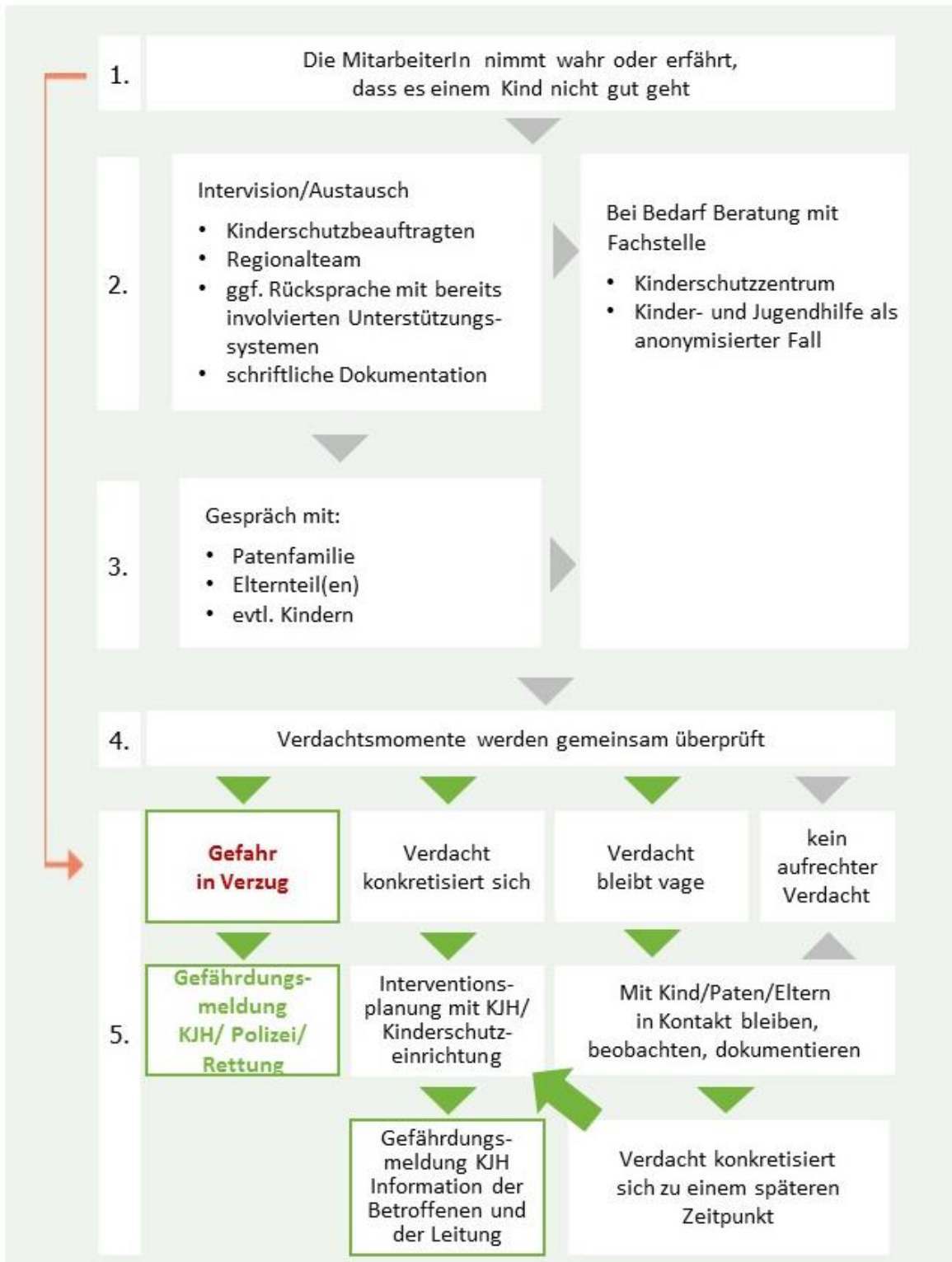
Datum

Unterschrift

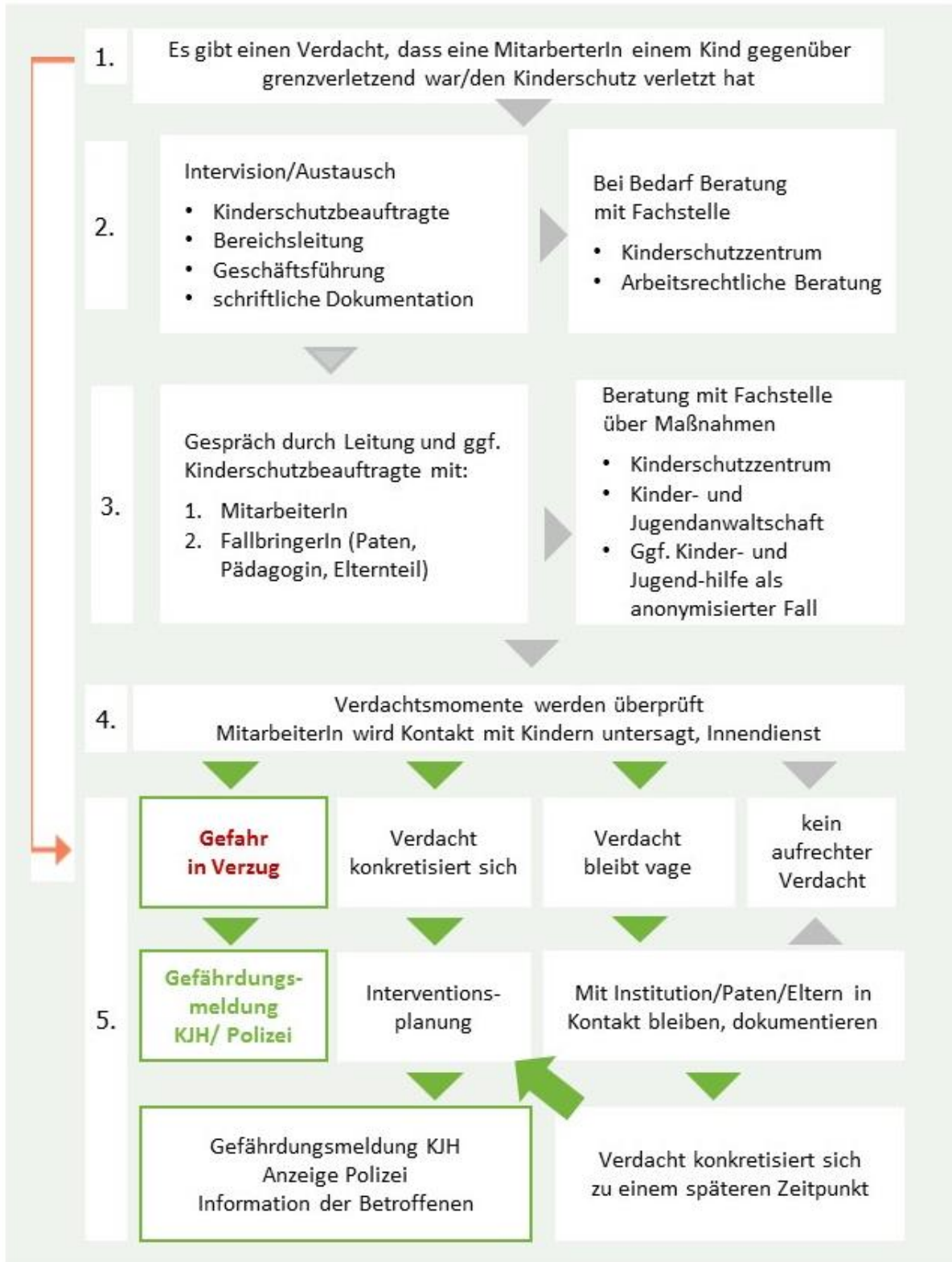
Fallmanagement: Vorgehen im Verdachtsfall im Setting Kindergarten & Schule



Fallmanagement: Vorgehen im Verdachtsfall im Patenschaftsangebot



Fallmanagement: Vorgehen bei einem Verdacht gegenüber MitarbeiterInnen von Styria vitalis*



*In Anlehnung an Fallmanagement Broschüre Kein sicherer Ort und Umgang mit grenzverletzendem Verhalten laut Bündner Standard

Quellen

- **Leitfaden (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen:**
www.gewaltinfo.at/news/2020/12/broschuere-kein-sicherer-ort.php
- **Kinderschutz-Basiskonzept für Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen im Land Steiermark**
- **Umgang mit Grenzverletzendem Verhalten:**
www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12924143_176724525/9188cb7f/Basiskonzept%20Kinderschutz%20Stmk.docx
- **Umgang mit Grenzverletzungen:**
www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12924143_176724525/cb223b2a/04-Anhang%20%C3%9Cbersicht_Umgang%20mit%20grenzverletzendem%20Verhalten.pdf
- **Prozessentwicklung des Konzeptes basierend auf der Vorgabe von:**
www.schutzkonzepte.at/